

werden sich die Actionaire dafür bestimmen. Bei andern Gesellschaften kann er nicht nothwendig sein. Warum soll man ihn dann gesetzlich hervorrufen? Was die Bestimmung der Höhe der Einzahlung betrifft, so halte ich diese für das Allerbedenklichste. Man braucht nur zu betrachten, wie sich Actienvereine gewöhnlich bilden. Man verlangt zum Anfange nur ganz niedrige Anzahlungen. Diese werden meistens von Speculanten geleistet, die für jede Actie nur eine kleine Summe hingeben, weil sie hoffen Gewinn beim Wiederverkauf zu machen. Später erst gehen die Actien in die Hände von Leuten über, die ihr Kapital auf längere Zeit anlegen wollen, bis sie endlich fast ganz in feste Hände gerathen. Will man nun starke Einzahlungen gleich für den Anfang bestimmen, so wird die Entstehung derartiger großer und wichtiger Unternehmungen allein in die Hände weniger reichen Kapitalisten gelegt, eine Maßnahme, welche für eine Menge Vereine der Todesstoß in der Entstehung sein dürfte. Nur dadurch, daß zuvörderst bei kleinen Einzahlungen die allgemeine Meinung sich ausspricht, und dann das wachsende oder sich vermindernde Zutrauen Gelegenheit bekommt, sich zu zeigen, können solche Gesellschaften gedeihen.

Abg. v. Beyser: Ich bin bloß vermöge des Amendements, wodurch mehr Sicherheit gewährt werden soll, auf den früher schon erwähnten Vorschlag gekommen, der auch in andern Staaten für gut befunden wurde, daß man nämlich gleich anfänglich stärkere Einzahlungen festsetzen möchte. Uebrigens bin ich auch im Allgemeinen damit einverstanden, so wenig als möglich Beschränkungen eintreten zu lassen, und habe mich bereits in dem Lauf dieser Debatten erklärt. Es giebt der Gründe mehrere, die für eine dergleichen stärkere Einzahlung sprechen, dies scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen. Ich gebe zwar zu, daß dabei große Kapitalien unzinssbar liegen bleiben können. Aber bei größeren Unternehmungen, wie z. B. der Eisenbahn nach Leipzig, welche in zwei Jahren beendet werden sollte, wie allgemein, als der Gegenstand in Frage kam, geäußert wurde — kann man wohl gewiß sein, daß sich genug Interessenten finden, und die erfolgten Subscriptionen auch hinreichend gedeckt werden. Hat man nun gleich beim Beginn der Unternehmung eine größere Summe in den Händen, so kann man auch das Werk mit größerer Kraft und Schnelligkeit vollführen. Anstatt auf einem Punct kann man dann gleich auf drei und vier Puncten zugleich anfangen, wenn es die Lokalität erlaubt, und man erlangt dadurch den Vortheil, daß das, was zum Nutzen des Landes bezweckt wird, um mehrere Jahre eher ins Leben gerufen wird, als es sonst möglich sein dürfte. Man erspart dadurch Zeit, und dies ist oft nicht hoch genug in Anschlag zu bringen. Wenn nun die erste Summe nicht ausreicht, vielleicht das Doppelte nothwendig wird, so ist es auch ein Vortheil, daß die Unternehmer eher im Stande sein werden, ihr Versprechen zu erfüllen, als wenn eine Menge Leute durch kleine anfängliche Anzahlung verlockt an dem Unternehmen Theil nehmen, die sich später außer Stand gesetzt sehen, es — durchzuführen, und ihre Actien um jeden Preis verkaufen müssen. Dieses erlaube ich mir für die stärkeren Einzahlungen anzuführen.

Wie aber jede Sache zwei Seiten hat, so hat es wohl auch diese.

Abg. v. Thielau: Wenn ein geehrter Abgeordneter gesagt hat, daß die Gesellschaft bei hoher Einzahlung in Stand gesetzt werde, mit größern Kräften ein solches Unternehmen auszuführen, so frage ich nur, ob es vortheilhaft in gewerblicher Hinsicht sein könne, Jemanden zu zwingen, bei irgend einem Fabricationszweige eine Maschine von 40 Pferden Kraft zu gebrauchen, wenn er mit einer Maschine von 1, 2 oder 10 Pferden Kraft Dasselbe erreicht. Ich sehe keinen Grund ab, warum man eine Gesellschaft zwingen soll, 2 Millionen auf eine Unternehmung zu verwenden, wenn sie ebenso vortheilhaft für 200,000 Thlr. beschafft werden kann.

Abg. Eisenstuck: Es hat ein Abgeordneter den Standpunct so genommen, als ob die Kammer moralisch gezwungen sei, wegen des gestern gefaßten Beschlusses beide Anträge abzulehnen. Dieser Ansicht aber kann ich nicht beipflichten. Die Kammer hat sich über die §. 1. entschieden, wie sich die Ansicht der Regierung im Gesetzentwurf ausspricht. Was nun den Antrag in die Schrift anlangt, so muß ich bemerken, daß ich in den Statuten von Actienvereinen den Reservefonds immer gefunden habe. Ich muß ferner erinnern, daß, wenn die Regierung die Bestätigung zugestehn und verweigern kann, dieser Punct, der Reservefonds, die Aufmerksamkeit auf sich ziehen müsse. Ferner muß ich bemerken, daß bei den Deputationsverhandlungen mit dem Königl. Commissair auch diese Ansicht von der Staatsregierung angenommen worden ist, u. sie findet ihre Rechtfertigung, wenn Sie andere Gesetzgebungen betrachten. Ich will nur die Preussische und Baiersche anführen; da sind Reservefonds bestimmt worden. Die Höhe desselben ist freilich dem Ermessen der Regierung anheim zu geben und wird sich regeln nach der Höhe des Geschäftes. Zu groß darf er niemals sein, aber die Actionaire werden ihr eigenes Beste darin finden, daß ein Reservefonds bestehe. Es ist mir besonders ein Beispiel erinnerlich von einem sehr großen Reservefonds. Er belief sich auf dem Himmelsfürst bei Freiberg über 100,000 Thlr., und dadurch wurde es möglich, daß der Betrieb fortgesetzt werden konnte. Er gab den Kuren einen hohen Werth. Es heißt ferner: die Actionaire mögen dies für sich selbst thun. Sie werden es thun; aber wenn die Regierung einmal das Recht hat, Bestätigungen zu ertheilen, so muß auch in den bestätigten Statuten eine größere Garantie zu finden sein. Wenn aber die Statuten nicht genehmigt werden, werden die Actionaire immer Nichts weiter verlieren, als daß sie nicht die Rechte hätten, die ihnen dieses Gesetz ertheilt. So groß wird der Verlust nicht sein. Wenn also der Antrag diesen Wunsch ausspricht, sollte ich ihn nicht bedenklich finden. Eine größere Einzahlung finde auch ich bedenklich, und glaube, wir können dem Beispiele der Nachbarstaaten nicht folgen. Aber hier entsteht freilich die Schwierigkeit, bis zu welcher Höhe eingezahlt werden soll. Ist das Unternehmen groß, so wird es nie in 3 Monaten ausführbar sein, sondern die Verwendung des Fonds geschieht nach und nach. Es wird